

## **Gesamtfortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg Grundsätze der räumlichen Entwicklung und Ordnung**

- Kenntnisnahme

### **Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf der Grundsätze der räumlichen Entwicklung und Ordnung wird zur Kenntnis genommen.

### **Sachverhalt und Begründung:**

Die in der Anlage 1 vorliegenden Grundsätze der räumlichen Entwicklung und Ordnung wurden im Planungsausschuss am 13. März 2020 vorberaten (vgl. Beilage 1/2020). Bei der Aussprache wurde darum gebeten, den Entwurf dieses Kapitels auch der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben. Hinweise aus der Verbandsversammlung können noch eingearbeitet werden, da der Planungsausschuss beschlossen hatte, das Kapitel mit Vorliegen aller Kapitel der Gesamtfortschreibung ggf. nochmals zu überarbeiten.

Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 ist bereits nach dem Grundprinzip des sog. „schlanken und effektiven“ Regionalplans konzipiert. Dieses basiert darauf, den Regionalplan auf seine Kerninhalte zu konzentrieren. Ziele und Grundsätze sowie kartographische Festlegungen sollen nur getroffen werden, wenn sie regional erforderlich bzw. unvermeidbar sind, z.B. gesetzlich vorgegeben. Vor diesem Hintergrund war auch das einführende Kapitel mit den allgemeinen Grundsätzen sehr kurz. An diesem Prinzip möchte die Verbandsverwaltung festhalten und hat daher im beiliegenden Entwurf des Einführungskapitels nur wesentliche Grundsätze der räumlichen Entwicklung und Ordnung formuliert.

Zugleich hatte der Planungsausschuss in der Sitzung am 13. März 2020 der im Folgenden beschriebenen weiteren Vorgehensweise zugestimmt. Gemäß der von der Genehmigungsbehörde vorgegebenen „Mustergliederung“ (siehe Anlage 2) ist als weiteres

wesentliches Kapitel noch die Regionale Infrastruktur zu behandeln. Ebenso fehlte bisher noch das erste Kapitel, die „Grundsätze der räumlichen Entwicklung und Ordnung“. Diese sind quasi das Einführungskapitel des Regionalplans und sollen in der heutigen Sitzung erörtert werden (siehe Anlage 1). Zudem werden die Themen Einzelhandelsgroßprojekte und Energie aus den Kapiteln Siedlungsstruktur und Infrastruktur (siehe Beilage 10 zu TOP 5 und Beilage 11 zu TOP 6) behandelt.

Für die Herbstsitzung des Planungsausschusses sowie für die erste Sitzung im Jahr 2021 ist geplant, die noch fehlenden Inhalte zu behandeln. Parallel wird von der Verbandsverwaltung der Umfang und Detaillierungsgrad für die durchzuführende Strategische Umweltprüfung (SUP) mit den öffentlichen Stellen abgestimmt, deren Aufgabenbereich durch die Planungsinhalte der Gesamtplanfortschreibung berührt sein können (Scoping) und der Umweltbericht erarbeitet.

Geplant ist es, den Gesamtentwurf des Regionalplans dem Planungsausschuss und danach der Verbandsversammlung im 3./4. Quartal 2021 vorzulegen. Auf Grundlage dieses Entwurfs soll dann die Beteiligung der öffentlichen und privaten Planungsträger nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) und der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 LplG beschlossen und durchgeführt werden.

Die weiteren Verfahrensschritte sind abhängig von den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens. Bei einer komplexen Gesamtfortschreibung muss davon ausgegangen werden, dass nach der Überarbeitung des Planentwurfes aufgrund der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich sein wird.

Villingen-Schwenningen, den 23. Juni 2020

Marcel Herzberg

**Anlage 1:** Entwurf der Grundsätze der räumlichen Entwicklung und Ordnung

**Anlage 2:** Gliederung des Regionalplans entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen

## **Grundsätze der räumlichen Entwicklung und Ordnung**

PS = Plansatz            Z = Ziel der Raumordnung    G = Grundsatz der Raumordnung

PS (1)

### **G) Nachhaltige Regionalentwicklung**

**Die Regionalplanung soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie für den Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen der Region gewährleisten, steuern und positiv beeinflussen.**

Begründung:

Die räumliche Planung soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftlich prosperierende und effiziente, sozial ausgewogene und ökologisch tragfähige Raumentwicklung sein. Intention ist es, diese Raumansprüche in Einklang zu bringen, um so eine ausgewogene räumliche Entwicklung zu gewährleisten. Wichtig ist es daher, Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung integriert zu betrachten und untereinander optimal abzustimmen. So werden ökonomische und finanzielle Ressourcen effizient genutzt, ökologische Belange gleichwertig berücksichtigt und natürliche Ressourcen geschont. Für die räumliche Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips sollen konkret Bauflächen für Wohnen und Gewerbe ressourcenschonend ausgewiesen, die Verkehrsinfrastruktur den Erfordernissen entsprechend ausgebaut sowie der Schutz und die Entwicklung von Freiräumen angestrebt werden. Auch die räumliche Sicherung der verbrauchernahen Grundversorgung ist eine in diesem Zusammenhang stehende Aufgabe. Der Regionalplan beeinflusst durch seine Festlegungen in diesen Bereichen die räumliche Entwicklung und Ordnung der Region.

PS (2)

### **G) Standort- und Wirtschaftsgunst der Region nutzen**

**Die zentrale Lage der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg innerhalb Europas sowie eine zukunftsfähige Wirtschaftsstruktur bietet vielfältige Chancen für die zukünftige Regionalentwicklung.**

**Die planerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Regionalplanung gilt es so auszugestalten, dass die Standortvorteile erhalten und Potenziale noch besser ausgeschöpft werden können.**

Begründung

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg liegt zentral in Europa, im „Band“ der prosperierenden Regionen der Europäischen Union, Deutschlands und Baden-Württembergs. Diese Lagegunst geht einher mit einer sehr starken Internationalisierung, Verflechtung und Exportorientierung der heimischen Wirtschaft. Obwohl die Region als einzige der 12 Planungsregionen in Baden-Württemberg nach dem Landesentwicklungsplan von 2002 ausschließlich der Gebietskategorie „Ländlicher Raum“ zugeordnet ist, ist die Region eine äußerst starke und erfolgreiche Wirtschaftsregion im ländlichen Raum. Dies ist regelmäßig an vergleichenden Rankings abzulesen (zuletzt Deutschlandatlas des BMI oder IREUS Studie 2). Ein starker Mittelstand mit einem ausgewogenen Branchenmix und einer Industriestärke, die ihresgleichen sucht, unterscheidet die Region von den in Deutschland mehrfach anzutreffenden strukturschwachen ländlichen Regionen. Ländlicher Raum bedeutet im Fall der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg also wirtschaftsstarker Raum mit hoher Lebensqualität. Die Lagepotentiale der Region sollen daher weiterhin positiv genutzt und durch eine verbesserte Erreichbarkeit noch gestärkt werden.

PS (3)

### **G) Polyzentrische Siedlungsstruktur als Stärke der Region**

**Die polyzentrische Struktur der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg mit 3 Landkreisen und 76 Städten und Gemeinden ist eine positive Ausgangslage für die Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur der Region. Der Erhalt und der Ausbau dieser Stärke ist ein wichtiger Faktor zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und damit ein Auftrag an die Regionalplanung.**

#### **Begründung**

Die polyzentrische Siedlungsstruktur mit einer für den ländlichen Raum sonst eher seltenen Nähe zwischen Wohn- und Arbeitsorten und daraus sich ergebenden relativ geringen Pendeldistanzen ist ein Charakteristikum der Region, das es zu erhalten gilt. Daraus ergeben sich positive ökonomische, ökologische und soziale Faktoren, wie etwa geringe Fahrzeiten, geringere Umweltbelastungen, eine erhöhte Lebensqualität und stabile soziale Beziehungen. Dementsprechend soll die Siedlungsstruktur auch zukünftig so entwickelt werden, dass diese Stärken im Gesamtraum erhalten bleiben. Dazu dient das mosaikartige System der Zentralen Orte, der Siedlungsbereiche und der Weiteren Gemeinden, das die Rahmenbedingung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse darstellt. Ebenso wichtig ist es, dass die Attraktivität der Innenstädte, der Stadtteilzentren sowie der Orts- und Dorfkerne erhalten bleibt bzw. noch verbessert wird. Die Stadt- und Ortskerne sind Kristallisationspunkt für Handel- und Dienstleistungen, für Freizeit und Erholung sowie für soziales Miteinander, Bildung und Kultur. Über die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung leistet der Regionalplan einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Innenstädte und zur wohnortnahen Grundversorgung.

PS (4)

### **G) Verbesserung der Erreichbarkeit – Weiterentwicklung der Infrastruktur**

**Die Verbesserung der Erreichbarkeit der Region durch den Erhalt und den Ausbau der Schienen- und Straßeninfrastruktur bleibt eine vorrangige Aufgabe der räumlichen Planung. Ebenso gilt es den Glasfaserausbau weiter voranzutreiben und die flächendeckende Versorgung mit modernsten Mobilfunkdienstleistungen zu gewährleisten.**

#### **Begründung**

Eine sehr gute Erreichbarkeit für Personen bzw. Güterströme ist ein wesentlicher Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Bei der Straßeninfrastruktur gilt es vorrangig, alle in der Region vorgesehenen Projekte des Bundesverkehrswegeplans 2030 zu planen und umzusetzen. Gleiches gilt für die Schieneninfrastruktur bezogen auf die im Bundesverkehrswegeplan aufgeführte Strecke Stuttgart-Zürich („Gäubahn“). Ebenso wichtig sind die Elektrifizierung und die Weiterentwicklung des 3er-Ringzuges und die Beseitigung von Infrastrukturmängeln auf der Donaubahn.

Sehr bedeutsam sind auch der weitere Ausbau des Glasfasernetzes und die flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk der jeweils jüngsten Generation („5G“). Beim Breitbandausbau haben die drei Landkreise sowie die 76 Städte und Gemeinden der Region schon erhebliche Anstrengungen unternommen, um diesen im Sinne der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger der Region flächendeckend zu gewährleisten. Auch beim zukünftigen Ausbau des 5G-Netzes gilt es, diesen flächendeckend vorzunehmen.

PS (5)

**G) Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen - Erhalt und Entwicklung von Freiräumen sowie der regionalen Natur- und Kulturlandschaft.**

**Die natürlichen Lebensgrundlagen in der Region sollen geschützt und in diesem Sinne vor allem die Freiräume über die Regionalplanung gesichert werden. Die vielfältig ausgeprägten Natur- und Kulturlandschaften in den Teilräumen der Region, sollen in ihrer Eignung für die Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz und damit für die Wohn- und Lebensqualität sowie für einen natur- und landschaftsverträglichen Tourismus erhalten und entwickelt werden. Die biologische Vielfalt in der Region soll dauerhaft gesichert und gestärkt werden.**

Begründung:

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Freiraumsicherung sind als Bestandteil des Nachhaltigkeitsprinzips ein wesentliches Anliegen der Regionalplanung. Die Region verfolgt das Ziel einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Raumentwicklung. Der Freiraumschutz dient unter anderem der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für Fauna und Flora und trägt damit zur Stärkung und Sicherung der biologischen Vielfalt in der Fläche bei. Dies geschieht durch Festlegungen des Regionalplans, durch Gebietsschutz auf fachgesetzlicher Grundlage und im Rahmen der Bauleitplanung durch die Städte und Gemeinden. Die Region stellt sich dabei dem Anspruch, den Zuwachs der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie weitere Infrastrukturmaßnahmen zukünftig stärker zu reduzieren. Für die Erhaltung und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaften haben die in der Region anteilig vertretenen drei Naturparke herausragende Bedeutung.

PS (6)

**G) Regenerative Energien ausbauen – Beitrag zum Klimaschutz leisten**

**Die Region bekennt sich zum weiteren Ausbau der regenerativen Energien und leistet im Rahmen der Regionalplanung und Regionalentwicklung ihren regionalen Beitrag zum Klimaschutz.**

Begründung

Seit der Energiewende im Jahr 2011 und dem damit verbundenen sukzessiven Ausstieg aus der Kernenergie hat der Ausbau der regenerativen Energien für die Sicherung der Energieversorgung eine herausragende Bedeutung. Auch die Diskussion um den Kohleausstieg wird mittel- und langfristig dazu beitragen, dass die regenerativen Energien in der Region noch stärker in den Fokus geraten. Im Rahmen der Regionalentwicklung und der Regionalplanung hat sich die Region diesen Herausforderungen gestellt und beispielsweise im Regionalplan „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ ausgewiesen. Für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, da die gesamte Region in der vom Land vorgegebenen Fördergebietskulisse des sog. „Benachteiligten Gebietes“ liegt und eine räumliche Steuerung durch die Regionalplanung insofern nicht sinnvoll erscheint.

## Gliederung des Regionalplans

1. Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region
2. Regionale Siedlungsstruktur
  - 2.1 Raumkategorien
    - 2.1.1 Verdichtungsräume
    - 2.1.2 Randzonen um die Verdichtungsräume
    - 2.1.3 Ländlicher Raum
      - 2.1.3.1 Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum
      - 2.1.3.2 Ländlicher Raum im engeren Sinne
  - 2.2 Entwicklungsachsen
    - 2.2.1 Landesentwicklungsachsen
    - 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen
  - 2.3 Zentrale Orte
    - 2.3.1 Oberzentren
    - 2.3.2 Mittelzentren und Mittelbereiche
    - 2.3.3 Unterzentren
    - 2.3.4 Kleinzentren
  - 2.4 Siedlungsentwicklung
    - 2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)
    - 2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung
    - 2.4.3 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe
    - 2.4.4 Schwerpunkte des Wohnungsbaus

- 3. Regionale Freiraumstruktur
  - 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
    - 3.1.1 Regionale Grünzüge
    - 3.1.2 Grünzäsuren
  - 3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz
    - 3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
    - 3.2.2 Gebiete für Bodenerhaltung
    - 3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft
    - 3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft
    - 3.2.5 Gebiete für Waldfunktionen
    - 3.2.6 Gebiete für Erholung
  - 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
  - 3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
  - 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen
    - 3.5.1 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
    - 3.5.2 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen
- 4. Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)
  - 4.1 Verkehr
  - 4.2 Energie
    - 4.2.1 Energieversorgung
    - 4.2.2 Erneuerbare Energien, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen
  - 4.3 Abfallwirtschaft